

§. 4. Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal im Gebrauch gewesen, oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersten Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt; im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung; sie wird vielmehr von der Aufgabepostanstalt, behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln, der vorgeordneten Behörde eingeliefert.

Die Verwendung unächtcr oder gefälschter Marken und deren Fälschung, so wie die Anfertigung und der Besitz nachgemachter Druckformen wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt und bestraft.

§. 5. Ist die Frankirung einer Brieffendung durch Marken richtig bewirkt, d. h. erreicht der Werth der angebrachten Marken die Höhe des tarifmäßigen Porto's, so hat der Empfänger außer der Bestellgebühr resp. dem Botenlohn etwas Weiteres nicht zu entrichten. — Erreicht jedoch der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht, so ist der fehlende Betrag, und zwar, wenn der Brief nach einem Ort bestimmt ist, für welchen die Postvereinstare in Anwendung kommt, mit Zuschlag, vom Empfänger bei der Aushändigung des Briefs als Ergänzungs-Porto nachzuzahlen.

Bei Kreuzbandsendungen wird in solchen Fällen für das unfrankirt gebliebene Gewicht das betreffende Briefporto, beziehungsweise auch das vorerwähnte Zuschlagsporto nachgehoben. — Verweigert der Empfänger diese Nachzahlung, oder erweist sich eine mit Ergänzungsporto belegte Sendung als unbestellbar, so wird solche an den Aufgabsort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, das Ergänzungsporto an die Postkasse zu erstatten.

§. 6. Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzig und allein durch die Poststellen, und es ist Niemandem gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbmäßig zu befassen.

Es ist den Poststellen streng untersagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrag zu verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

Die in Kreuzern ausgestellten Thurn und Taxis'schen Marken können nur bei den Poststellen dreizehnen zum Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche im 24 $\frac{1}{2}$ fl. Fuß rechnen, und in gleicher Weise die